

Regierungsratsbeschluss

betreffend

die endgültigen Bau- und Straßenlinien über die
Wohnstraßen im Umlegungsgebiet „Rottmanns-
boden“ in der Gemeinde Binningen.

(Vom 18. April 1947.)

(Separatabdruck aus Amtsblatt für den Kt. Baselland Nr. 17 v. 24. April 1947)

Der Regierungsrat des Kantons
Basel-Landschaft

genehmigt,

gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes vom
15. Mai 1941, die vom Gemeinderat Binningen unterm 12. No-
vember 1946 beschlossenen, endgültigen Bau- und Straßenlinien
folgender Gemeindewege:

- I. Maßgebend für die endgültigen Bau- und Straßenlinien sind
die vom Regierungsrat unter heutigem Datum unterzeich-
neten und mit der Inventarnummer 19 versehenen Pläne
sowie nachstehende, mit den Plänen übereinstimmende Be-
schreibung.

Neubadrain:

1. Lage der Straße:

- a. Anfang: Abzweigung von der Rebasse,
- b. Richtungsbrüche: nach Plan,
- c. Ende: Abzweigung Paradiesstraße-Langegasse.

2. Breite der Straße und ihre Teile:

- a. Zwischen den Straßenlinien: 11,0 m,
- b. Zwischen den Baulinien: 20,00 m,
- c. Vorgärten beidseitig: 4,5 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Alte Rebasse Cote 311.23.

Steigungsverhältnisse: Ausrundung auf 16,0 m (Cote 311.39), Steigen 2,7 % auf 144,40 m (Cote 315.89), Aus-
rundung auf 21,5 m (Cote 315.67), Steigen 4,8 % auf

52,60 m (Coté 318.20), Ausrundung auf 16,0 m (Coté 319.74), Steigen 9,0 % auf 52,84 m (Coté 323.50), Ausrundung auf 25,75 m (Coté 324.78).

Endpunkt: Alte Paradiesstraße: Coté 324.78.

4. Die Neubadrainstraße wird als Hauptstraße I. Klasse bezeichnet; sie darf beidseitig bebaut werden. Die Vorgärten sind nicht für eine spätere Verbreiterung der Straße vorgesehen.

Rottmannsbodenstraße:

1. Lage der Straße:
 - a. Anfang: Kreuzung mit Neusatzweg,
 - b. Richtungsbrücke: nach Plan,
 - c. Ende: Kreuzung mit Im Zehntenfrei- und Im Marteli-straße.
2. Breite der Straße und ihre Teile:
 - a. Zwischen den Straßenlinien: 8,00 m,
 - b. Zwischen den Baulinien: 16,00 m,
 - c. Vorgärten beidseitig: 4,00 m.
3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Alte Neusatzweg Coté 322.25.
 Steigungsverhältnisse: Ausrundung auf 106,00 m (Coté 321.44), Fallen 6,6 % auf 58,0 m (Coté 317.54), Ausrundung auf 54,4 m (Coté 315.38), Horizontal auf 28,30 m (Coté 315.38), Ausrundung auf 6,47 m (Coté 315.74), Steigen 6,0 % auf 166,80 m (Coté 325.71), Ausrundung auf 41,20 m (Coté 327.03).
 Endpunkt: Alte Zehntenfrei-Straße.
4. Die Rottmannsbodenstraße wird als Nebenstraße I. Klasse bezeichnet; sie darf beidseitig bebaut werden. Die Vorgärten sind nicht für eine spätere Verbreiterung der Straße vorgesehen.

Bleicherweg:

1. Lage der Straße:
 - a. Anfang: Nebgasse,
 - b. Richtungsbrücke: nach Plan,
 - c. Ende: Rottmannsbodenstraße.
2. Breite der Straße und ihre Teile:
 - a. Zwischen den Straßenlinien: 7,5 m,
 - b. Zwischen den Baulinien: 15,0 m,
 - c. Vorgärten beidseitig: 3,75 m.
3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Alte Nebgasse Coté 316.20.
 Steigungsverhältnisse: Ausrundung auf 32,7 m (Coté

316.60), Steigen 2,4 % auf 87,3 m (Coté 318.70), Ausrundung auf 14,4 m (Coté 318.84).

Endpunkt: Alte Rottmannsbodenstraße Coté 318.84.

4. Der Bleicherweg wird als Nebenstraße II. Klasse bezeichnet; er darf beidseitig bebaut werden. Die Vorgärten sind nicht für eine spätere Verbreiterung der Straße vorgesehen.

Nebgasse:

1. Lage der Straße:
 - a. Anfang: Kreuzung Neusatzweg,
 - b. Richtungsbrücke: nach Plan,
 - c. Ende: Kreuzung: Neubadrain.
2. Breite der Straße und ihre Teile:
 - a. Zwischen den Straßenlinien: 8,00 m,
 - b. Zwischen den Baulinien: 16,00 m,
 - c. Vorgärten beidseitig: 4,0 m.
3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Alte Neusatzweg Coté 321.10.
 Steigungsverhältnisse: Ausrundung auf 19,7 m (Coté 320.71), Fallen 2,76 % auf 163,5 m (Coté 316.20), Ausrundung auf 5,00 m (Coté 316.02), Fallen 4,5 % auf 99,8 m (Coté 311.53), Ausrundung auf 15,8 m (Coté 311.23).
 Endpunkt: Alte Neubadrainstraße Coté 311.23.
4. Die Nebgasse wird als Nebenstraße I. Klasse bezeichnet; sie darf beidseitig bebaut werden. Die Vorgärten sind nicht für eine spätere Verbreiterung der Straße vorgesehen.

Länggasse:

1. Lage der Straße:
 - a. Anfang: Kreuzung mit Paradiesstraße,
 - b. Richtungsbrücke: nach Plan,
 - c. Ende: Einmündung der Neusatzstraße.
2. Breite der Straße und ihre Teile:
 - a. Zwischen den Straßenlinien: 7,50 m,
 - b. Zwischen den Baulinien: 16,00 m,
 - c. Vorgärten beidseitig: 4,25 m.
3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Alte Paradiesstraße Coté 323.78.
 Steigungsverhältnisse: Ausrundung auf 20,0 m (Coté 323.96), Fallen 3,2 % auf 46,55 m (Coté 322.47), Ausrundung auf 32,0 m (Coté 322.26), Steigen 1,7 % auf 70,79 m (Coté 323.46), Ausrundung auf 57,77 m (Coté 322.84).
 Endpunkt: Neusatzweg Coté 322.84.

4. Die Langgasse wird als Nebenstraße I. Klasse bezeichnet, sie darf beidseitig bebaut werden. Die Vorgärten sind nicht für eine Verbreiterung der Straße vorgesehen.

Paradiesstraße:

1. Lage der Straße:
 - a. Anfang: Neubadrain,
 - b. Richtungsbrücke: nach Plan,
 - c. Ende: Abzweigung Kirschbaumweg.
2. Breite der Straße und ihre Teile:
 - a. Zwischen den Straßenlinien: 12,00 m,
 - b. Zwischen den Baulinien: 22,00 m,
 - c. Vorgärten beidseitig: 5,00 m.
3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Ure Neubadrain Cote 324.79.
Steigungsverhältnisse: Ausrundung auf 23,35 m (Cote 324.88), Steigen 3,9 % auf 68,55 m (Cote 327.98), Ausrundung auf 24,0 m (Cote 329.41), Steigen 8 % auf 46,45 m (Cote 334.17).
Endpunkt: Ure Kirschbaumweg Cote 334.17.
4. Die Paradiesstraße wird als Hauptstraße I. Klasse bezeichnet; sie darf beidseitig bebaut werden. Die Vorgärten sind nicht für eine Verbreiterung der Straße vorgesehen.

Weidweg:

1. Lage der Straße:
 - a. Anfang Abzweigung Rottmannsbodenstraße,
 - b. Richtungsbrücke: nach Plan,
 - c. Ende: Einmündung in Langgasse.
2. Breite der Straße und ihre Teile:
 - a. Zwischen den Straßenlinien: 5,50 m,
 - b. Zwischen den Baulinien: 15,00 m,
 - c. Vorgärten beidseitig: 3,75 m.
3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Ure Rottmannsbodenstraße Cote 317.54.
Steigungsverhältnisse: Ausrundung auf 12,00 m (Cote 317.59), Steigen 1,2 % auf 46,70 m (Cote 318.15), Ausrundung auf 40,00 m (Cote 320.06), Steigen auf 8 % auf 25,00 m (Cote 320.06), Ausrundung auf 5,0 m (Cote 322.80).
Endpunkt: Ure Langgasse Cote 322.80.
4. Der Weidweg wird als Nebenstraße II. Klasse bezeichnet; er darf beidseitig bebaut werden. Die Vorgärten sind nicht für die Verbreiterung der Straße vorgesehen.

Im Marteli:

1. Lage der Straße:

- a. Anfang: Abzweigung Rottmannsbodenstraße,
- b. Richtungsbrücke: nach Plan,
- c. Ende: Einmündung Paradiesstraße.

2. Breite der Straße und ihre Teile:

- a. Zwischen den Straßenlinien: 8,00 m,
- b. Zwischen den Baulinien: 16,00 m,
- c. Vorgärten beidseitig: 4,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Rottmannsbodenstraße Cote 327.03.
Steigungsverhältnisse: Ausrundung auf 16,30 m (Cote 326.84), Fallen 2 % auf 20,15 m (Cote 326.04), Ausrundung auf 44,0 m (Cote 326.07), Steigen 2,4 % auf 100,95 m (Cote 329.46), Ausrundung auf 33,10 m (Cote 327.96).
Endpunkt: Ure Paradiesstraße Cote 327.96.

4. Die Straße „Im Marteli“ wird als Nebenstraße I. Klasse bezeichnet; sie darf beidseitig bebaut werden. Die Vorgärten sind nicht für die Verbreiterung der Straße vorgesehen.

Sommerhalde:

1. Lage der Straße:

- a. Anfang: Neubadrain,
- b. Richtungsbrücke: nach Plan,
- c. Ende: Hügelweg.

2. Breite der Straße und ihre Teile:

- a. Zwischen den Straßenlinien: 7,50 m,
- b. Zwischen den Baulinien: 16,00 m,
- c. Vorgärten beidseitig: 4,25 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Ure Neubadrainstraße Cote 312.84.
Steigungsverhältnisse: Ausrundung auf 26,37 m (Cote 313.80), Steigen 8,5 % auf 73,82 m (Cote 320.07), Ausrundung auf 56,40 m (Cote 322.44).
Endpunkt: Ure Hügelweg Cote 322.44.

4. Der Sommerhaldenweg wird als Nebenstraße II. Klasse bezeichnet; er darf beidseitig bebaut werden. Die Vorgärten sind nicht für die Verbreiterung der Straße vorgesehen.

Hügelweg:

1. Lage der Straße:
 - a. Anfang: Rottmannsbodenstraße,
 - b. Richtungsbrüche: nach Plan,
 - c. Ende: Alschwilerweg.
2. Breite der Straße und ihre Teile:
 - a. Zwischen den Straßenlinien: 7,5 m,
 - b. Zwischen den Baulinien: 15,0 m,
 - c. Vorgärten beidseitig: 3,75 m.
3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Aße Rottmannsbodenstraße Cote 323.59.
Steigungsverhältnisse: Ausrundung auf 13,0 m (Cote 323.54), Fallen 1,2 % auf 136,63 m (Cote 321.94), Ausrundung auf 60,0 m (Cote 319.43), Fallen 7,5 % auf 35,44 m (Cote 316.77), Ausrundung auf 12,0 m (Cote 316.47).
Endpunkt: Aße Alschwilerweg Cote 316.47.
4. Der Hügelweg wird als Nebenstraße II. Klasse bezeichnet; er darf beidseitig bebaut werden. Die Vorgärten sind für eine Verbreiterung der Straße nicht vorgesehen.

Im Zehntenfrei:

1. Lage der Straße:
 - a. Anfang: Mullenweg,
 - b. Richtungsbrüche: nach Plan,
 - c. Ende: Rottmannsbodenstraße.
2. Breite der Straße und ihre Teile:
 - a. Zwischen den Straßenlinien: 7,00 m,
 - b. Zwischen den Baulinien: 16,0 m, mit Reduktion auf 15,0 m zwischen den Parzellen 729 und 2193,
 - c. Vorgärten beidseitig 4,5 m, mit Reduktion auf 4,0 m zwischen den Parzellen 729 und 2193.
3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Aße Mullenweg Cote 322.30.
Steigungsverhältnisse: Steigen 3,3 % auf 51,37 m (Cote 323.99), Ausrundung auf 17,80 m (Cote 324.67), Steigen 4,3 % auf 50,06 m (Cote 326.83), Ausrundung auf 6,20 m (Cote 327.03).
Endpunkt: Aße Rottmannsbodenstraße Cote 327.03.
4. Der Im Zehntenfreiweg wird als Nebenstraße II. Klasse bezeichnet; er darf beidseitig bebaut werden. Die Vorgärten sind für eine Verbreiterung der Straße nicht vorgesehen.

Im Wiesengrund:

1. Lage der Straße:
 - a. Anfang: Neubadrain,
 - b. Richtungsbrüche: nach Plan,
 - c. Ende: Im Marteli.
2. Breite der Straße und ihre Teile:
 - a. Zwischen den Straßenlinien: 7,5 m,
 - b. Zwischen den Baulinien: 16,0 m,
 - c. Vorgärten beidseitig: 4,25 m.
3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Aße Neubadrain Cote 318.40.
Steigungsverhältnisse: Ausrundung auf 9,50 m (Cote 318.50), Steigen 1,6 % auf 115,13 m (Cote 320.18), Ausrundung auf 50,0 m (Cote 322.20), Steigen 8,0 % auf 48,0 m (Cote 325.88), Ausrundung auf 2,00 m (Cote 325.95).
Endpunkt: Aße Im Marteli Cote 325.95.
4. Der Im Wiesengrundweg wird als Nebenweg II. Klasse bezeichnet; er darf beidseitig bebaut werden. Die Vorgärten sind für eine Verbreiterung der Straße nicht vorgesehen.

II. Dieser Beschluß ist im Amtsblatt zu publizieren sowie dem Gemeinderat Binningen, dem Grundbuchamt Binningen, dem kantonalen Vermessungsamt und dem kantonalen Straßen- und Wasserbauinspektorat zuzustellen. Der Gemeinderat Binningen wird beauftragt, die Liegenschaftsbesitzer vom Beschluß in Kenntnis zu setzen und die Anmeldung beim Grundbuchamt Binningen gemäß Begleitung vom 10. Dezember 1943 und 4. Juni 1946 vorzunehmen.

Das Grundbuchamt Binningen wird angewiesen, diese endgültigen Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieß a I, den 18. April 1947.

Im Namen des Regierungsrates,	
der Präsident:	der Landsschreiber:
H. Leupin.	Dr. G. Schmied.